Fachhändlervertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Prinzipal»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Fachhändler».

I. Parteien

1

Der Prinzipal entwickelt, produziert und vertreibt hochwertige Qualitätsprodukte im Bereich der [Gegenstand] unter der Marke [Name] (nachfolgend als «vertragsgegenständliche Marke» bezeichnet).

Der Fachhändler betreibt ein Ladenlokal zum Verkauf von Produkten im Bereich der [Gegenstand] an Endverbraucher.

II. Gegenstand

2

Der Prinzipal bestellt den Fachhändler hiermit zu seinem Vertriebspartner für den Verkauf der Vertragswaren am Vertragsstandort und der Fachhändler nimmt diese Bestellung an. Der Fachhändler wird die Vertragswaren vom Prinzipal in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwerben und sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an Dritte (nachfolgend als «Vertriebskunden» bezeichnet) wieder veräussern.

III. Umfang des Vertriebs

3

Der Begriff «Vertragswaren» umfasst alle vom Prinzipal unter der vertragsgegenständlichen Marke angebotenen Produkte einschliesslich von Ersatzteilen und Zubehör. Als Vertragswaren gelten auch alle in der Zukunft verbesserten, angepassten oder neu entwickelten Produkte, welche bisherige Vertragswaren ersetzen oder ergänzen.

4

Der Vertragsstandort befindet sich in [Adresse]. Die Bestellung zum Vertriebspartner ist auf diesen Standort beschränkt und kann ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Prinzipals vom Fachhändler nicht auf andere Orte abgeändert oder durch weitere Verkaufsstellen an anderen Orten erweitert werden.

5

Der Fachhändler ist berechtigt, sich als «Autorisierter Fachhändler» für die Vertragswaren zu bezeichnen.

IV. Lieferung und Annahme der Vertragswaren

6

Der Prinzipal wird dem Fachhändler diejenigen Mengen an Vertragswaren liefern, die durch rechtswirksame Bestellungen von diesem bei ihm nachgefragt werden. Der Fachhändler wird die ordnungsgemäss gelieferten Vertragswaren annehmen.

7

Der Prinzipal wird den Fachhändler über etwaig auftretende Lieferschwierigkeiten unverzüglich informieren. Bei Lieferengpässen wird er dem Fachhändler unter Berücksichtigung seiner sonstigen Lieferverpflichtungen in angemessenem Umfang Teillieferungen zukommen lassen.

V. Abwicklung der einzelnen Ausführungsgeschäfte

8

Die Bestellung, Auslieferung, Entgegennahme und Prüfung der Vertragswaren aufgrund der unter diesem Vertrag abzuschliessenden Ausführungsgeschäfte erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Prinzipals für den Verkehr mit dem Fachhandel (nachfolgend als «Fachhandels-AGB» bezeichnet).

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Fachhandels-AGB sind als Anlage [Zahl] beigefügt.

Änderungen der Fachhandels-AGB sind dem Fachhändler durch den Prinzipal mindestens [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Monate vor deren Inkrafttreten mitzuteilen.

VI. Einkaufspreise

9

Die Preise für die durch den Fachhändler bestellten Vertragswaren (nachfolgend als «Einkaufspreise» bezeichnet) werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste «Fachhandel» des Prinzipals bestimmt. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste ist diesem Vertrag als Anlage [Zahl] beigefügt. Der Prinzipal ist berechtigt, eine Preisliste jederzeit zu ändern. Mit Zustellung der neuen Preisliste wird die Änderung gegenüber dem Fachhändler wirksam.

Sämtliche Preisangaben in Preislisten oder sonstigen Angeboten an den Fachhändler sind jeweils Nettopreise exklusive Mehrwertsteuer.

Die Zahlungsmodalitäten bestimmen sich nach den jeweils geltenden Fachhandels-AGB.

VII. Rabattsystem

10

Dem Fachhändler stehen Preisnachlässe für die von ihm bestellten Warenlieferungen in Übereinstimmung mit dem Rabattsystem des Prinzipals zu. Das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Rabattsystem ist diesem Vertrag als Anlage [Zahl] beigefügt. Der Prinzipal ist berechtigt, das Rabattsystem jederzeit mit Wirkung auf den Ablauf einer Berechnungsperiode zu ändern.

VIII. Vertriebsbemühungen

11

Der Fachhändler wird alle angemessenen Vertriebsbemühungen unternehmen, um den Absatz der Vertragswaren in bester Weise zu fördern. Der Fachhändler wird dabei insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte im Rahmen des Vertriebs sicherstellen.

12

Der Fachhändler ist nicht zur Erteilung von Subvertriebsrechten an Dritte ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Prinzipals berechtigt. Soweit solche Subvertriebsrechte mit Zustimmung des Prinzipals erteilt werden, haftet der Fachhändler gegenüber dem Prinzipal für die Tätigkeit des Dritten wie für die Erfüllung von eigenen Verpflichtungen nach diesem Vertrag.

13

Die Vertragswaren sind in strenger Übereinstimmung mit ihrer hohen Qualität sowie dem Ruf der vertragsgegenständlichen Marke zu vertreiben.

Der Fachhändler wird seine Vertriebsbemühungen so ausgestalten, dass sein Verhalten weder in unlauterer noch in sonstiger unrechtmässiger Weise auf den Handel im Markt einwirkt. Eine Beeinträchtigung des Rufs der vertragsgegenständlichen Marke oder der Vertragswaren durch ein Verhalten des Fachhändlers ist unbedingt zu vermeiden.

14

Die Geschäftsinfrastruktur des Fachhändlers muss in Bezug auf Geschäftsräume, Personalausstattung, Lagerhaltung, Kundendienst sowie die allgemeine Organisation des Geschäftsbetriebes einschliesslich der eingesetzten IT-Systeme so beschaffen sein, dass den Vertriebskunden vor und nach dem Kauf hochwertige Serviceleistungen angeboten werden können.

15

Die Vertragswaren sind sachlich angemessen und in rechtlich zulässiger Weise zu bewerben. Der Fachhändler hat grundsätzlich das vom Prinzipal gestellte Werbematerial gegenüber den Vertriebskunden zu verwenden. Soweit der Fachhändler darüber hinaus individuelle Werbematerialien für seinen Gebrauch selbst erstellt und beschafft, wird er die Beschreibungen und Spezifikationen der Vertragswaren zutreffend wiedergeben.

16

Der Fachhändler wird die Empfehlungen des Prinzipals hinsichtlich Einsatz und Anwendung der Vertragswaren beachten und an seine Kunden weitergeben.

17

Der Fachhändler wird dem Prinzipal auf dessen mündliche oder schriftliche Anfrage hin in angemessenem Umfang Informationen über seine Vertriebsaktivitäten, den Absatz der Vertragswaren sowie aktuelle Entwicklungen auf dem von ihm bearbeiteten Markt erteilen.

IX. Verkaufsstelle

18

Die Geschäfts- und Ausstellungsräume des Fachhändlers am Vertragsstandort (nachfolgend als «Verkaufsstelle» bezeichnet) müssen für den Verkauf der Vertragswaren einschliesslich deren Vorführung geeignet sein. Die Geeignetheit ist dabei anhand aller wesentlichen Faktoren für die Qualifikation von Geschäftsräumen, insbesondere Standort, Aussenansicht, Schaufenster und Auslage, Verkaufsfläche, Möglichkeit der Vorführung, Beleuchtung, Fussboden, Möbel, Ausstattung und Inventar sowie Dekoration der Räume, zu beurteilen. Massgebend für die Beurteilung ist der Anspruch, der sich aus der hohen Qualität der Vertragswaren sowie dem Ruf der vertragsgegenständlichen Marke ergibt.

Die Vertragswaren dürfen weder neben noch in unmittelbarer Nähe von Produkten verkauft oder ausgestellt werden, die mit der Qualität sowie dem Ruf der Vertragswaren oder der vertragsgegenständlichen Marke unverträglich sind oder sich nachteilig auf diese auswirken könnten.

Der Fachhändler wird die Vertragswaren ausschliesslich in der Verkaufsstelle präsentieren und verkaufen. Ausgenommen hiervon sind kurzfristige Verkaufs- oder Werbeveranstaltungen ausserhalb der Verkaufsstelle aufgrund besonderer Anlässe.

Der Fachhändler wird dem Prinzipal seine Intention, die Geschäfts- und Ausstellungsräumlichkeiten zu wechseln, unverzüglich mitteilen.

X. Personal

19

Der Fachhändler wird eine ausreichende Anzahl an fachlich qualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern für den Handel mit den Vertragswaren beschäftigen, um gegenüber den Vertriebskunden

a) eine zuverlässige Beratung über den Einsatz und die Anwendung der Vertragswaren zu gewährleisten;

b) in professioneller Weise die Vorführung der Vertragswaren durchzuführen;

c) einen schnellen Liefer- und Reparaturservice sicherzustellen.

Der Fachhändler wird sicherstellen, dass die Mitarbeiter ihr Fach- und Produktwissen und ihre praktischen Fähigkeiten im Umgang mit den Vertragswaren auf dem neuesten Stand halten. Hierzu werden sie sich unter anderem mit den vom Prinzipal bereitgestellten technischen und anderen Informationen vertraut machen sowie auf Kosten des Fachhändlers regelmässig die vom Prinzipal angebotenen Trainingsprogramme absolvieren.

XI. Bevorratung

20

Der Fachhändler wird laufend eine repräsentative Mindestauswahl der Vertragswaren in der Verkaufsstelle präsentieren.

Soweit der Fachhändler selbst für einzelne oder alle Vertragswaren Werbung betreibt, muss er die beworbenen Produkte in ausreichender Anzahl vorhalten, um die durch die Werbung hervorgerufene Nachfrage der Vertriebskunden befriedigen zu können.

XII. Kundendienst

21

Der Kundendienst umfasst den Bestellservice, den Lieferservice sowie den Reparaturservice während und nach Ablauf der für die Vertragswaren bestehenden Garantie.

Der Fachhändler wird sicherstellen, dass Bestellungen von Vertriebskunden unverzüglich an den Prinzipal weitergeleitet und diese über die Anlieferung der bestellten Vertragswaren so schnell als möglich benachrichtigt werden.

Der Fachhändler wird sämtliche nicht tragbaren Vertragswaren kostenfrei an eine vom Vertriebskunden bezeichnete Adresse im Umkreis von mindestens [Ziffer] km (in Worten: [Zahlwort] Kilometern) von der Verkaufsstelle anliefern, aufstellen und/oder installieren sowie den Vertriebskunden die grundlegenden Funktionen erläutern. Für Anlieferungen ausserhalb des vorgenannten Bereichs kann der Fachhändler eine angemessene Pauschale vom Vertriebskunden erheben. Als nicht tragbar haben die folgenden Vertragswaren zu gelten: [Bezeichnung der entsprechenden Produkte].

Der Fachhändler wird sicherstellen, dass der den Vertragswaren beigefügte Garantieschein ordnungsgemäss ausgefüllt und mit Verkaufsdatum, Firmenstempel und Unterschrift versehen dem Vertriebskunden bei Übergabe bzw. Anlieferung des Produktes ausgehändigt wird.

Der Fachhändler wird im Rahmen des Reparaturservice folgende Aspekte sicherstellen:

a) Defekte Vertragswaren sind unverzüglich an den Prinzipal zu senden.

b) Zu übersendende Vertragswaren sind in ausreichender Weise für den Transport zu verpacken.

c) Den eingesandten Vertragswaren ist eine kurze Beschreibung des Defekts beizufügen.

d) Bei Reparaturen nach Ablauf der Garantiezeit ist der vom Prinzipal unterbreitete Kostenvoranschlag unverzüglich dem Vertriebskunden mitzuteilen und dessen Entscheidung über die Vornahme der Reparatur einzuholen.

e) Nach Rücksendung der reparierten Vertragswaren sind diese vom Fachhändler an den Vertriebskunden unverzüglich auszuliefern.

XIII. Verkaufspreise und -bedingungen

22

Der Fachhändler kann die Preise und Bedingungen, zu denen er die Vertragswaren an die Vertriebskunden verkauft, nach eigenem Ermessen frei bestimmen.

XIV. Vertriebsunterstützung durch den Prinzipal

23

Der Prinzipal wird den Fachhändler in angemessener Weise beim Absatz der Vertragswaren unterstützen. Der Prinzipal wird dabei insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte im Rahmen des Vertriebs in angemessenem Umfang sicherstellen:

a) Information in Bezug auf Technik, Ausstattung, Anwendung und Gebrauch der Vertragswaren.

b) Regelmässige Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter des Fachhändlers im Hinblick auf Technik, Ausstattung, Anwendung und Gebrauch der Vertragswaren.

c) Bereitstellung von allgemeinen Werbematerialien und sonstigem Material, das der Verkaufsförderung dient.

d) Der Prinzipal wird dem Fachhändler die beim Vertrieb der Vertragswaren gewonnenen Erkenntnisse sowie alle sachdienlichen Informationen hinsichtlich des jeweiligen Marktes und allgemeine Markttrends zur Verfügung stellen.

XV. Geheimhaltung

24

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller gegenseitig vor und während der Laufzeit dieses Vertrages ausgetauschten sowie bei dessen Abwicklung erlangten Daten (nachfolgend als «vertrauliche Informationen» bezeichnet), auch wenn die jeweiligen vertraulichen Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Dies gilt nicht, soweit vertrauliche Informationen allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder ohne Zutun der verpflichteten Partei in rechtlich zulässiger Weise allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich gemacht werden oder wenn die Bekanntgabe aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt.

Die Parteien werden vertrauliche Informationen nur zum Zwecke einer ordnungsgemässen Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrages verwenden und alle geeigneten und angemessenen Vorkehrungen treffen, um deren vertragswidrige Verbreitung zu vermeiden.

Beide Parteien verpflichten sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung sämtlichen Repräsentanten und Mitarbeitern aufzuerlegen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnis von vertraulichen Informationen erlangen können. Dabei ist diese Geheimhaltungsverpflichtung auch für die Zeit nach Beendigung des jeweiligen Mandats- oder Arbeitsverhältnisses zu statuieren.

Bei Beendigung dieses Vertrages werden die Parteien sämtliche physischen oder elektronisch gespeicherten Dokumente und sonstigen Gegenstände, die vertrauliche Informationen enthalten oder reflektieren, unverzüglich an die jeweils andere Partei zurückgeben oder auf deren Anweisung hin zerstören. Die Vollständigkeit von Rückgabe oder Zerstörung ist schriftlich zu bestätigen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus fort. Sie endet in dem Zeitpunkt, an dem vertrauliche Informationen ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich gemacht werden.

XVI. Immaterialgüterrechte

25

Jede der Parteien behält in vollem Umfang sämtliche ihr zustehenden Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Patent-, Design-, Urheber-, Namens- und Firmenrechte sowie die Rechte an ihrem Know-how. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung in diesem Vertrag räumt keine der Parteien der anderen Partei ein Recht zum Gebrauch der ihr zustehenden Immaterialgüterrechte ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung ein.

Der Prinzipal räumt dem Fachhändler das nicht ausschliessliche und für die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht zur Verwendung seiner Handelsnamen, Handelsmarken, Warenzeichen sowie sonstigen Symbole und Warenbezeichnungen (nachfolgend als «vertragsgegenständliche Kennzeichen» bezeichnet) ein. Diese Berechtigung ist vom Fachhändler nur im Rahmen dieses Vertrages und ausschliesslich zu dem Zweck auszuüben, den Absatz der Vertragswaren zu fördern. Der Fachhändler hat hierbei vom Prinzipal erlassene Richtlinien über eine korrekte Verwendung der vertragsgegenständlichen Kennzeichen einzuhalten. Die Gewährung dieser Berechtigung erfolgt unentgeltlich.

Der Fachhändler darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Prinzipals

a) die vertragsgegenständlichen Kennzeichen nicht nachahmen, verändern oder in anderer Weise modifizieren, sowie

b) die an den Vertragswaren angebrachten vertragsgegenständlichen Kennzeichen oder Nummern und sonstigen Identifikationszeichen nicht entfernen, verändern oder in anderer Weise modifizieren.

Der Fachhändler wird den Prinzipal laufend über alle Umstände informieren, die ihm zur Kenntnis gelangen und eine Verletzung von dessen Immaterialgüterrechten darstellen könnten.

XVII. Gewährleistung

26

Die Ansprüche des Fachhändlers bei Lieferung von mangelhafter Vertragsware bestimmen sich nach den jeweils geltenden Fachhandels-AGB.

XVIII. Haftung

27

Jede Partei haftet der anderen Partei für den unmittelbaren Schaden, der durch eine von ihr begangene schuldhafte Pflichtverletzung verursacht wurde. Keine der Parteien übernimmt hingegen eine Haftung für mittelbare Schäden, einschliesslich entgangenem Umsatz oder Gewinn, Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder Kosten für den Erwerb von substituierenden Produkten, soweit dies in diesem Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Die Haftung einer Partei für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unterliegt keiner Einschränkung.

XIX. Dauer und Beendigung

28

Dieser Vertrag tritt zum [Datum] in Kraft.

29

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Monaten mittels schriftlicher Kündigung jederzeit beendet werden, erstmals auf den [Datum].

Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

30

Die Zeit zwischen Vertragsbeginn und dem 31. Dezember des gleichen Jahres sowie jedes folgende Kalenderjahr bis zur Beendigung des Vertrages gelten jeweils als «Vertragsjahr». Alle Angaben in diesem Vertrag, die sich auf ein Vertragsjahr beziehen, gelten jeweils nur pro rata temporis für das erste Vertragsjahr und das letzte Vertragsjahr, soweit diese keine vollen Kalenderjahre sind.

XX. Folgen der Beendigung

31

Mit Beendigung dieses Vertrages ergeben sich folgende besonderen Rechte und Pflichten der Parteien:

a) Der Prinzipal ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Fachhändler den Lagerbestand an Vertragswaren zu den jeweiligen Einkaufspreisen zurückzunehmen, soweit die Vertragswaren original verpackt, unbeschädigt und vor nicht mehr als [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Monaten vom Prinzipal an den Fachhändler ausgeliefert worden sind und seit dieser Zeit sachgemäss gelagert wurden. Die Entscheidung des Prinzipals ist dem Fachhändler unverzüglich mitzuteilen. Die Rücksendung der Vertragswaren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Fachhändlers. Für die Untersuchung der zurückgesendeten Vertragswaren gilt die Regelung über die Untersuchungspflicht des Fachhändlers entsprechend. Die Zahlung ist vom Prinzipal innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach Erhalt der Vertragswaren vorzunehmen.

b) Der Prinzipal wird den Fachhändler nicht mehr als autorisierten Vertriebspartner bezeichnen und er wird keinen weiteren Gebrauch mehr von allfällig eingeräumten Immaterialgüterrechten des Fachhändlers machen. Lay-out Vorlagen und sonstige Materialien, die er vom Fachhändler erhalten hat, wird er auf dessen Verlangen hin an diesen innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen auf eigene Kosten zurücksenden.

c) Der Fachhändler wird sich nicht mehr als autorisierter Vertriebspartner für die Vertragswaren bezeichnen, und keinen weiteren Gebrauch mehr von den vertragsgegenständlichen Kennzeichen machen.

d) Der Fachhändler wird alle Werbe-, Verkaufs-, Ausstellungs- und Schaufenstermaterialien einschliesslich Layout-Vorlagen sowie Produktdokumentationen und Muster, die er vom Prinzipal erhalten hat, auf dessen Verlangen hin an diesen innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen auf eigene Kosten zurücksenden. Soweit der Fachhändler derartige Materialien teilweise oder vollständig bezahlt hat, entscheidet der Prinzipal nach freiem Ermessen, ob er die Rückgabe der Materialien gegen Erstattung des Anschaffungspreises abzüglich eines Betrages für die jeweils entstandene Wertminderung in Höhe von [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) für jedes angefangene Vertragsjahr der Nutzung beansprucht oder auf sie verzichtet.

e) Der Fachhändler wird sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder einem Ausführungsvertrag ergeben, innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach Beendigung dieses Vertrages erfüllen.

f) Der Fachhändler wird die Bearbeitung von Ansprüchen Dritter, welche infolge mangelhafter Vertragswaren nach Ablauf dieses Vertrages gegenüber ihm geltend gemacht werden, an den Prinzipal oder an einen von diesem bezeichneten Vertriebspartner übertragen. Der Prinzipal wird sicherstellen, dass derartige Ansprüche ohne weitere Inanspruchnahme des Fachhändlers ordnungsgemäss erledigt werden.

32

Eine Kündigung dieses Vertrages entbindet die Parteien nicht davon, eine vertragsgemässe Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zu dessen Ablauf sowie eine ordnungsgemässe Abwicklung der Ausführungsgeschäfte im üblichen Geschäftsgang sicherzustellen.

33

Dem Fachhändler stehen keine Entschädigungsansprüche aufgrund der Beendigung dieses Vertrages zu, insbesondere kein Anspruch wegen einer Steigerung des Verkaufs an Vertragswaren oder einer Erhöhung der Anzahl an Vertriebskunden, unerheblich aus welchem Rechtsgrund derartige Ansprüche geltend gemacht werden.

XXI. Schlussbestimmungen

34

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder aus den von den Parteien im Rahmen der Vertragsabwicklung geschlossenen Ausführungsverträgen dürfen weder ganz noch teilweise ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten oder in sonstiger Weise auf Dritte übertragen werden.

35

Dieser Vertrag und alle Anlagen hierzu bilden den gesamten Bestand an Vereinbarungen zwischen den Parteien. Sonstige Abreden, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind oder auf die hierin nicht ausdrücklich verwiesen wird, bestehen keine. Alle bislang bestehenden Vereinbarungen zwischen den Parteien gelten als aufgehoben, soweit dieser Vertrag deren Fortbestand im Ganzen oder in Teilen nicht ausdrücklich festlegt.

36

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

37

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus der Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung, die mit der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung verbunden war, am nächsten kommt. In entsprechender Weise ist eine Lücke des Vertrages zu schliessen.

38

Dieser Vertrag sowie die von den Parteien im Rahmen der Vertragsabwicklung abgeschlossen Ausführungsgeschäfte unterstehen schweizerischem Recht.

39

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist [Ort].

[Ort, Datum, Unterschriften]